

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Beschluss 2020/7/6 G314 1426513-3

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.07.2020

# Entscheidungsdatum

06.07.2020

#### Norm

AsylG 2005 §10

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

### Spruch

G314 1426513-3/20E

#### **BESCHLUSS**

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde des albanischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung (Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH und Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH), gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX.04.2018, Zl. XXXX, betreffend die Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot:

- A) Das Verfahren wird eingestellt.
- B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

#### Text

## **BEGRÜNDUNG:**

Mit der Eingabe vom 01.07.2020 zog der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen den oben angeführten Bescheid zurück. Das Verfahren wird daher gemäß § 28 Abs 1 VwGVG eingestellt.

Mangels einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision nicht zuzulassen.

# Schlagworte

Verfahrenseinstellung Zurückziehung der Beschwerde

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:BVWG:2020:G314.1426513.3.00

Im RIS seit

04.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at